

**Erste Ordnung**  
**zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2009**  
**vom 15. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2009 (AB Uni 53/2009, S. 3988) wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**§ 14 a**

**Absolvieren von Modulen aus der Masterphase**

(1) Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs bereits 120 LP erworben haben, können auch maximal drei Module aus den Modulen

- Fundamentals of Geographic Information Science
- Spatial Data Infrastructures
- Reference Systems
- Advanced Topics in Computer Science
- Advanced Topics in Geographic Information Science
- Applications of Geographic Information Science

gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen werden im Masterstudium angerechnet. Ein nochmaliges Studieren der Module im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Erzielen Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so können Sie nicht mehr in den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

(2) Bei nicht-Bestehen der Abschlussklausur einer aus Vorlesung und Übung bestehenden Veranstaltung müssen alle Studienleistungen noch einmal erbracht werden, bevor die Studierende/der Studierende zum Wiederholungsversuch antreten darf.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem Zeitraum vom WS 2006/2007 bis zum SoSe 2009 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juni 2010.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles